

1963	Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1963	Nr. 12
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 63	Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen	129
21. 2. 63	Drittes Besoldungserhöhungsgesetz	132
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1 in der Fassung des Dritten ÄndG. zum Gesetz 131 vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557).</i>	
19. 2. 63	Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut	135
21. 2. 63	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargengesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 621-4 und 621-4-DV 5.</i>	136
22. 2. 63	Unterhaltszuschußverordnung	137
	<i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2032-1-2.</i>	
15. 2. 63	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	138
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2031-1-5.</i>	

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 23. Februar 1963, sind veröffentlicht: Dritte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Teile von Geflügel). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Guinea und Weitergeltung für Kongo [Léopoldville]). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung (Weitergeltung für Kongo [Léopoldville]). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (Inkrafttreten für Belgien und Polen). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Ihenbrück.

Gesetz zur Ausführung des Vertrages*) vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Vom 5. Februar 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden

§ 1

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 1, 6 ff., 17 Abs. 2 des Vertrages), gerichtlicher Vergleiche (Artikel 13 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 15 des Vertrages) ist sachlich das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und

beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 2

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 3

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt des Schuldtitels (§ 1 Abs. 1) von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten

*) Der Vertrag ist im Bundesgesetzblatt 1963 Teil II S. 109 (Ausgabe Nr. 6 vom 28. Februar 1963) veröffentlicht.

eines anderen als des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach griechischem Recht zu entscheiden. Der Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 4

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

(3) Ist ein Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042c Abs. 2, § 1042d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 5

Aus den für vollstreckbar erklärten Schuldtiteln (§ 1 Abs. 1) findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

ZWEITER ABSCHNITT
Aufhebung oder Änderung
der Vollstreckbarerklärung

§ 6

(1) Wird ein Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) nach der Vollstreckbarerklärung in Griechenland aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung

ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

DRITTER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften
für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 7

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in Griechenland geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 8

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in Griechenland geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben, der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 9

Einer einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung, die in Griechenland geltend gemacht werden soll ist eine Begründung beizufügen. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Vollstreckungsbefehle (Artikel 1 des Vertrages) und einstweilige Verfügungen (Artikel 17 Abs. 2 des Vertrages), auf Grund deren ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in Griechenland betreiben will, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung

im Inland nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

VIERTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Februar 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

**Drittes Gesetz
über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen
(Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) *)**

Vom 21. Februar 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Die Sätze des Grundgehalts und der Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), werden durch die Sätze in der Anlage dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

(1) An die Stelle der Grundgehälter und Zulagen (Fußnoten in Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes), die nach § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, treten die Sätze der Grundgehälter und der Zulagen nach der Anlage dieses Gesetzes. Die nach § 48 a Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen nach Satz 1 erhöhen. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

(2) Die Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach § 2 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1079) zugrunde liegen, werden um siebeneinhalb vom Hundert erhöht.

(3) Die Versorgungsbezüge, die den unter § 48 c des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfängern nach § 2 Nr. 3 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes zustehen, werden um siebeneinhalb vom Hundert erhöht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Versorgungsbezüge nach § 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels IV § 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361).

§ 3

Die Erhöhung der Grundgehälter gegenüber dem Tag vor dem Inkrafttreten des § 1 beruht nicht auf einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Dies gilt auch für Versorgungsbezüge, denen neben dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage nach § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

§ 4

In § 54 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes wird das Wort „hundertzwanzig“ durch das Wort „hundertdreißig“ ersetzt.

Artikel II

§ 1

Für die Monate Januar und Februar 1963 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge übergangsweise nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 erhöht.

§ 2

(1) Das Grundgehalt und die unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes werden um sechs vom Hundert erhöht.

(2) Zu dem Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 tritt eine Zulage. Sie beträgt

in der Besoldungsgruppe A 2 monatlich 12 DM
in der Besoldungsgruppe A 3 monatlich 15 DM
in der Besoldungsgruppe A 4 monatlich 20 DM
in der Besoldungsgruppe A 5 monatlich 25 DM.

§ 3

Ein Beamter oder Soldat, der nach dem 1. Januar 1963 aus der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 aufsteigt und dabei ein niedrigeres Grundgehalt bekäme, als ihm in der Besoldungsgruppe A 5 einschließlich der Zulage nach § 2 Abs. 2 zustand, behält sein bisheriges Grundgehalt (einschließlich dieser Zulage).

§ 4

(1) Versorgungsbezüge nach den §§ 48 bis 48 d des Bundesbesoldungsgesetzes, nach § 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1 in der Fassung des Dritten ÄndG. zum G 131 vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557).

im Saarland in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) und entsprechende Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch seit dem 1. April 1957 entstanden ist oder entsteht, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, durch Erhöhung des nach § 2 Nr. 1 und 2 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1079) berechneten Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) sowie von Stellenzulagen nach Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes um sechs vom Hundert,
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der nach § 2 Nr. 3 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes berechneten Bezüge um sechs vom Hundert.

(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis

A 5 des Bundesbesoldungsgesetzes, so werden der Bemessung auch die Zulagen nach § 2 Abs. 2 zugrunde gelegt.

(3) Für Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt Artikel I § 2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Artikel III

Die den Beamten, Richtern und Soldaten auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 13. Dezember 1961 gezahlten Beträge werden ihnen belassen.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Artikel I tritt am 1. März 1963, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage umstehend

Anlage
(zu Artikel I § 1)

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe											Dienstalterszulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13
Besoldungsordnung A															
1		315	327	339	351	363	375	387	399	411	423	435	—	—	12
2		331	344	357	370	383	396	409	422	435	448	461	474	—	13
3	IV	357	370	383	396	409	422	435	448	461	474	487	500	—	13
4		383	396	409	422	435	448	461	474	487	500	513	526	—	13
5		398	412	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552	566	14
6		411	429	447	465	483	501	519	537	555	573	591	609	627	18
7		482	502	522	542	562	582	602	622	642	662	682	702	722	20
8	III	502	526	550	574	598	622	646	670	694	718	742	766	790	24
9		570	595	620	645	670	695	720	745	770	795	820	845	870	25
10		634	668	702	736	770	804	838	872	906	940	974	1008	1042	34
11		758	796	834	872	910	948	986	1024	1062	1100	1138	1176	1214	38
12	II	832	874	916	958	1000	1042	1084	1126	1168	1210	1252	1294	1336	42
13		932	974	1016	1058	1100	1142	1184	1226	1268	1310	1352	1394	1436	42
14		1000	1055	1110	1165	1220	1275	1330	1385	1440	1495	1550	1605	1660	55
15	I b	1156	1214	1272	1330	1388	1446	1504	1562	1620	1678	1736	1794	1852	58
16		1317	1387	1457	1527	1597	1667	1737	1807	1877	1947	2017	2087	2157	70

Besoldungsordnung B

1	1846	Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes	
2	2225	Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1	: 25 DM
3	2393	Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 2	: 12 DM
4	I b	Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1	: 25 DM
4		Besoldungsgruppe A 9, Fußnoten 1 und 2	: 50 DM
5	2735	Unwiderrufliche Stellenzulagen in den Anlagen IV und VII des Bundesbesoldungsgesetzes	
6	2908	Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1, Anlage VII Fußnote 3	: 68 DM
		Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2, Anlage VII Fußnote 4	: 36 DM
		Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3, Anlage VII Fußnote 7	: 31 DM
7	3076	Widerrufliche Stellenzulage in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes	
8	3250		
9	I a	Besoldungsgruppe A 2 Fußnote 1	: 26 DM
10		4102	Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII Fußnote 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um siebeneinhalb vom Hundert erhöht.
11	4530		

**Verordnung über Notmaßnahmen
bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut
Vom 19. Februar 1963**

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Nr. 2, des § 45 Abs. 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Saatgut der nachstehenden Arten darf

1. abweichend von § 12 in Verbindung mit Anlage 3 Ziffer I Buchstabe A laufende Nummern 1 und 7 Spalte 9 sowie Buchstabe B laufende Nummern 1 und 3 der Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 103), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 12. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 66), anerkannt werden oder
2. abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer I Buchstabe A laufende Nummern 1 und 7 Spalte 9 der Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut vom 2. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 397), als Importsaatgut zugelassen werden,

wenn es die folgenden Mindestanforderungen erfüllt:

Art	Anerkennung		Zulassung
	Mindestkeimfähigkeit vom Hundert der reinen Körner	Mindesttriebkraft vom Hundert der reinen Körner	Mindestkeimfähigkeit vom Hundert der reinen Körner
Sommerroggen	85	80	85
Ackerbohnen	85	80	85

(2) Bei der Anerkennung und Zulassung nach Absatz 1 darf der Gebrauchswert nicht berücksichtigt werden.

§ 2

Anerkennungen und Zulassungen nach § 1 dürfen nur bis zum 30. April 1963 ausgesprochen werden. Ihre Dauer endet am 30. September 1963.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1963

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuker

**Verordnung zur Änderung
der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes¹⁾**

Vom 21. Februar 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 13 Abs. 1 und des § 31 Abs. 1 des Altsparengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), geändert durch Artikel I § 3 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 5. ASpG-DV²⁾

§ 9 Abs. 3 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 574), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 195), erhält folgende Fassung:

„(3) War die spätere Sparanlage eine Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie des § 2 b Abs. 1 des Gesetzes, wird die spätere Sparanlage auch dann als Fortsetzung der früheren Sparanlage anerkannt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten vor Beendigung der früheren Sparanlage begründet worden ist.“

§ 2

Ergänzung der Anlage 2 des Altsparengesetzes³⁾

Die Anlage 2 des Altsparengesetzes wird nach der Anlage zu dieser Verordnung ergänzt.

§ 3

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altsparengesetzes, § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altsparengesetzes vom 4. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 29) und Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 4

Anwendung im Saarland

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten im Saarland nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), geändert durch § 13 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441), bezeichneten Art beziehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage

(zu § 2)

**Industrieobligationen
und verwandte Schuldverschreibungen**

**Schuldverschreibungen, die von den nachstehend
aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:**

Ergänzungen:

Aktiengesellschaft Sächsische Werke (Dresden)

Hessische und Herkules Bierbrauerei

(jetzt: Herkulesbrauerei Aktiengesellschaft, Kassel)

Israelitische Gemeinde, Frankfurt (Main)

Ostpreußenwerk Aktiengesellschaft (Königsberg i. Pr.),
soweit die Schuldverschreibungen von der Vereinigte

Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft und der
Preußische Elektrizitäts Aktiengesellschaft garantiert
sind

Preußische Elektrizitäts Aktiengesellschaft, Hannover
(früher Berlin)

Schultheiß-Patzenhofer Brauerei-Aktiengesellschaft, Berlin
(jetzt: Schultheiß-Brauerei Aktiengesellschaft, Berlin-
Charlottenburg 9)

Voigt & Haeffner Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main).

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 621-4 und 621-4-DV 5.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 621-4-DV 5

³⁾ Bundesgesetzbl. III 621-4

**Verordnung über den Unterhaltszuschuß
für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
(Unterhaltszuschußverordnung — UZV) *)**

Vom 22. Februar 1963

Auf Grund des § 79 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801) wird verordnet:

§ 1

Die Bundesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratetenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird (§ 10 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes). Er entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis endet (§ 6 Abs. 3, § 32 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) oder von dem an die Anwärter einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangen.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Ist er nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

§ 5

Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit dieser

im einfachen Dienst

fünfundneunzig Deutsche Mark,

im mittleren Dienst

einhundertzwanzig Deutsche Mark,

im gehobenen Dienst

einhunderteinundsiebzig Deutsche Mark,

im höheren Dienst

zweihundertachtzig Deutsche Mark

monatlich übersteigt.

§ 6

Die Vorschriften des § 73 Abs. 2, des § 83 Abs. 2 und der §§ 84, 87, 89 und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge gelten auch für den Unterhaltszuschuß.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes
zweihundertfünf Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
zweihundertdreißig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
dreihundertvierzehn Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
dreihundertdreißig Deutsche Mark.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten keinen Verheiratetenzuschlag.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, erhalten, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht, keinen Verheiratetenzuschlag. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört, bei gleicher Laufbahngruppe der ältere.

(4) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes sechsundsiebzig Deutsche Mark, in der des mittleren Dienstes neunundachtzig Deutsche Mark, in der des gehobenen Dienstes achtundneunzig Deutsche Mark und in der des höheren Dienstes einhundertfünf Deutsche Mark.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2032-1-2.

§ 9

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach Vollendung des		
	27.	33.	39.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	38	76	114
Anwärter des mittleren Dienstes	51	101	152
Anwärter des gehobenen Dienstes	62	124	186
Anwärter des höheren Dienstes	75	150	224.

§ 10

Inwieweit für Anwärter technischer Laufbahnen, für die die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer technischen Hochschule vorgeschrieben ist, eine Zulage gewährt werden kann, bleibt einer besonderen Regelung durch den Bundesminister des Innern vorbehalten.

§ 11

(1) Anwärter des höheren auswärtigen Dienstes, die die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, erhalten abweichend von § 7 einen Grundbetrag in Höhe von achthundertzweiundsechzig Deutsche Mark.

(2) Anwärter des gehobenen und des höheren auswärtigen Dienstes mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 neben dem Grundbetrag Auslandszulage, Haushaltszuschlag, Kinderzuschlag und Mietzuschuß nach den für Auslandsbeamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts. § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 12

Die den Anwärtern auf Grund der Anordnung des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1962 für die Monate Januar und Februar 1963 vorschußweise gezahlten Beträge werden ihnen belassen.

§ 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterhaltszuschußverordnung vom 21. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1828), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 53), außer Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1963

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung*)**

Vom 15. Februar 1963

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und des § 112 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761), zuletzt geändert durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern angeordnet:

Artikel I

Die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 382) wird wie folgt geändert:

Unter Teil I Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b sowie unter Teil II Abschnitt B Unterabschnitt b Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „der Vorstand“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Anordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1963

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2031-1-5.

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Einzigste Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (8,96 DM und 0,50 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960
200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,20 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961
2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (1. Teil) — Folge 43 — Stand 1. 7. 1962
203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer — 2035 Personalvertretungsrecht (2,16 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960
210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960
2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (3,92 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961
2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 19160
213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 37 — Stand 1. 4. 1962
216 Jugendrecht — 217 Sozialhilfe — 218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge — 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 46 — Stand 1. 7. 1962
221 Wissenschaft und Forschung — 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz — 2250 Pressewesen — 2251 Rundfunkwesen (1,08 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — 2. Auflage — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961
2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 40 — Stand 1. 5. 1962
25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — 250 Rückerstattung — 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
16. Lieferung — Folge 47 — Stand 1. 9. 1962
26 Ausländerrecht — 27 Auswärtiger Dienst ohne Verträge — 29 Statistik (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1. Lieferung — Folge 1 — Stand 15. 7. 1958
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (1,54 DM und 0,20 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958
310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958
312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,20 DM Versandgebühren)

4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,20 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960
32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959
360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,20 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962
400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
- 2 a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961
401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- 2 b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961
403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 51 — Stand 1. 12. 1962
404 Nebengesetze zum Familienrecht — 405 Nebengesetze zum Erbrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960
4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenvorschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961
4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961
4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 11 — Stand 15. 5. 1960
420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (7,70 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961
450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

12. Lieferung — Folge 41 — Stand 1. 7. 1962
621 Lastenausgleich — 622 Schadensfeststellung — 624 Besatzungsschäden (18,54 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 50 — Stand 30. 9. 1962
63 Bundeshaushalt (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

8. Lieferung — Folge 48 — Stand 30. 9. 1962
761 Allgemeines Kreditwesen — 7610 Aufsichtsrechtliche Vorschriften — 7611 Sonstige Vorschriften (0,90 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 11 b Lieferung — Folge 49 — Stand 30. 9. 1962
781 Landwirtschaftliches Bodenrecht — 7813 Pachtwesen — 7815 Flurbereinigung der Bodenverbesserung (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

3. Lieferung — Folge 38 — Stand 1. 3. 1962
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,86 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962
910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesfernstraßen — 912 Ausbau der Bundesfernstraßen (1,98 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 34 — Stand 1. 4. 1962
9230 Straßenverkehrsverwaltung — 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 35 — Stand 1. 4. 1962
9233 Ordnung des Straßenverkehrs — 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 36 — Stand 1. 5. 1962
924 Straßenbeförderungsrecht — 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr — 928 Statistik des Straßenverkehrs — 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4,32 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 44 — Stand 1. 7. 1962
930 Allgemeines Eisenbahnrecht — 931 Bundeseseisenbahnen — 932 Nichtbundes eigene Eisenbahnen — 933 Eisenbahnbaurecht und Eisenbahnbetriebsrecht (10,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 45 — Stand 1. 7. 1962
934 Eisenbahnbeförderungsrecht — 935 Haftpflicht der Eisenbahnen (6,82 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

4. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962
940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen — Anhang: Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

1. Lieferung — Folge 39 — Stand 1. 4. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschifffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

10. Lieferung — Folge 42 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9502 Schiffsicherheit (5,40 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

1. Lieferung — Folge 33 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9503 Bemannung, Befähigungszugnisse, Lotsen — 9504 Eichordnung, Schlepplimonopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit (8,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken (6,72 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

15. Lieferung — Folge 52 — Stand 1. 12. 1962
96 Luftverkehr — 97 Wetterdienst (4,14 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.